

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/5551 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005, die das auf verschiedenen Richtlinien beruhende System der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Gemeinschaft aktualisieren und verbessern will. Die Änderungen sollen dabei insbesondere den Geschädigten von Verkehrsunfällen zugute kommen. Bestehende Lücken der geltenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinien sollen geschlossen werden. Darüber hinaus soll dem wachsenden grenzüberschreitenden Verkehr, der nur noch in Ausnahmefällen Grenzkontrollen unterzogen wird, besser Rechnung getragen werden. Ferner soll der Binnenmarkt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestärkt werden.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, der Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes sowie weiterer Vorschriften vorsieht. Durch die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden Befreiungstatbestände von der Versicherungspflicht beibehalten, ein Entschädigungsanspruch gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen mit von der Versicherung befreiten Fahrzeugen eingeführt und die Entschädigung für Unfälle mit nichtversicherungspflichtigen Fahrzeugen im Ausland geregelt. Ferner soll das bisher geltende Recht im Bezug auf sog. kranke Versicherungsverhältnisse beibehalten werden; der Geschädigte soll auch in den Fällen eine Leistung der Versicherung des Schädigers erhalten können, in denen die Versicherung von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer frei ist.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5551 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Nummer 2 wird Nummer 1 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - ,a) Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - „b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,“.
  - c) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
  - d) Nummer 8 wird Nummer 7 und in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in der Nummer 2a nach dem Wort „Fahrzeugs“ die Wörter „nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder“ eingefügt.
  - e) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.
  - f) Nach der neuen Nummer 9 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:
    - ,10. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

### „§ 12c

(1) Der Entschädigungsfonds nach § 12 ist verpflichtet, einem Entschädigungsfonds im Sinne des Artikels 1 Abs. 4 der Richtlinie 84/5/EWG eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union den Betrag zu erstatten, den dieser als Entschädigung wegen eines Personen- oder Sachschadens zahlt, der auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaats durch ein Fahrzeug verursacht wurde, dessen Halter nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Versicherungspflicht befreit ist.

(2) Soweit der Entschädigungsfonds nach § 12 einen Betrag nach Absatz 1 erstattet, gehen die auf den Entschädigungsfonds des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übergegangenen Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, den Eigentümer, den Fahrer und einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf den Entschädigungsfonds nach § 12 über.“

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

### „Artikel 3

#### Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] wird wie folgt geändert:

1. In § 114 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Anspruch des“ und die Wörter „nach § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 1“ gestrichen.

2. § 117 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem der“ durch die Wörter „wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Anspruch des“ gestrichen.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit der Versicherer den Dritten nach den Absätzen 1 bis 4 befriedigt und ein Fall des § 116 nicht vorliegt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.“
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 119 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 115 Abs. 1“ durch die Wörter „gegen den Versicherungsnehmer oder nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer“ ersetzt.
4. Dem § 124 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer geltend machen kann.“
5. Dem § 168 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851c oder § 851d der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen.“
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n werden die Angabe „18. September 2002“ durch die Angabe „... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]“ ersetzt und die Wörter „, soweit sie von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden,“ gestrichen.“
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.
7. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wörter „, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt,“, nach dem Wort „Belgien“ das Wort „Bulgarien“ und nach dem Wort „Portugal“ das Wort „Rumänien“ eingefügt.“

8. Nach dem neuen Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

**„Artikel 8**

**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

In § 335 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für eine elektronische Aktenführung und Kommunikation sind § 110a Abs. 1, § 110b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 110c Abs. 1 sowie § 110d des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden. § 110a Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 110b Abs. 1 Satz 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Bundesministerium der Justiz die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann; es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Justiz übertragen.“

9. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 9 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und § 12c des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, treten mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechzigsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt] außer Kraft.“

Berlin, den 10. Oktober 2007

**Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Daniela Raab**  
Berichterstatlerin

**Marianne Schieder**  
Berichterstatlerin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatlerin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatler

**Jerzy Montag**  
Berichterstatler

## Bericht der Abgeordneten Daniela Raab, Marianne Schieder, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5551** in seiner 105. Sitzung am 21. Juni 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

### II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage am 10. Oktober 2007 in seiner 70. Sitzung beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage am 10. Oktober 2007 in seiner 54. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage am 10. Oktober 2007 in seiner 46. Sitzung beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss beschlossen, die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(6)163 zu empfehlen. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 20. Oktober 2007 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

### IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 16/5551, S. 9 f. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

#### Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes eine Verordnungsermächtigung, bei der die Zustimmungsbedürftigkeit konstitutiv ausgeschlossen ist, inhaltlich erweitert wird und nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gesetz, das die Zustimmungsbedürftigkeit einer an sich zustimmungsbedürftigen Verordnung beseitigt, seinerseits zustimmungsbedürftig ist.

#### Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1)

Die Änderungen in Artikel 1 sind darauf zurückzuführen, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer alternativen Pflichtversicherung für die bisher von der Versicherungspflicht befreiten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und (künftig auch) Stapler im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b PflVG sowie Anhänger im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c PflVG aufgegeben und die derzeit geltende Befreiung dieser Fahrzeuge von der Versicherungspflicht beibehalten werden sollen. Nach Anhörung der beteiligten Kreise soll der von der 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie (Richtlinie 2005/14/EG vom 11. Mai 2005) geforderte Schutz der Unfallopfer bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers durch eine Rückkehr zur Lösung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz sichergestellt werden, wonach der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen die Unfallhaftung für Schäden übernimmt, die durch von der Versicherungspflicht befreite Fahrzeuge verursacht werden.

#### Zu Buchstabe a (Artikel 1 – Änderung von § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes)

Die in Nummer 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung wird gestrichen. Hierdurch sollte die auch im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beibehaltene Befreiung der Kraftfahrzeuge von der Versicherungspflicht, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, in die Grundnorm des § 1 PflVG überführt werden. Eine solche Überführung ist nun nicht mehr erforderlich, da der Befreiungstatbestand – gemeinsam mit den anderen, nun beibehaltenen Befreiungstatbeständen – in § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG belassen werden kann.

#### Zu Buchstabe b (Artikel 1 – Änderung von § 2 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG wird auf dessen Buchstaben b beschränkt. Damit entfällt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einführung einer alternativen Versicherungspflicht der bisher befreiten Fahrzeuge in einer (Betriebs-)Haftpflichtversicherung.

#### Zu Buchstabe c (Artikel 1)

Redaktionelle Änderung, die durch die Streichung der Nummer 1 veranlasst ist.

#### Zu Buchstabe d (Artikel 1 – Änderung von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes)

Anstelle der Pflichtversicherung soll nun die Eintrittspflicht des Entschädigungsfonds für Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von der Versicherungspflicht befreit

sind, vorgesehen werden. Der neue § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a PflVG begründet einen Schadensersatzanspruch gegen den deutschen Entschädigungsfonds, wenn ein Fahrzeug, dessen Halter nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats von der Versicherungspflicht befreit ist, im Inland einen Unfall verursacht. Unter § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG fallen Kraftfahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und (nun) Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, sowie Anhänger. Die beiden letzten Fahrzeuggruppen werden allerdings nur erfasst, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen. Bei den Anhängern sind dies insbesondere Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Arbeitsmaschinen.

#### **Zu Buchstabe e** (Artikel 1)

Redaktionelle Änderung, die durch die Streichung der Nummer 1 veranlasst ist.

#### **Zu Buchstabe f** (Artikel 1 – § 12c des Pflichtversicherungsgesetzes – neu)

Es wird ein neuer § 12c PflVG geschaffen, der eine Regelung für Auslandsunfälle der in der Bundesrepublik Deutschland von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeuge bereithält (z. B. ein Bagger aus der Bundesrepublik Deutschland stößt in den Niederlanden mit einem dort zugelassenen Pkw zusammen, dessen Fahrer hierbei verletzt wird). Bisher war eine solche Regelung nicht erforderlich, da die anderen Mitgliedstaaten bei der Einreise solcher Fahrzeuge die Vorlage einer Grünen Karte oder einer Grenzversicherungspolice verlangen konnten, so dass jedenfalls Auslandsversicherungsschutz dieser Fahrzeuge vorlag. Mit der Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Union kann jedoch auf diese Weise Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet werden.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b der 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie ordnet daher an, dass die Geschädigten von nun an so gestellt werden sollen, als sei der Schaden von einem zwar versicherungspflichtigen, aber tatsächlich nicht versicherten Fahrzeug verursacht worden. Mit dieser Gleichstellung erhalten die Geschädigten einen Schadensersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds des Unfallmitgliedstaats (in dem vorangehenden Beispiel steht also dem niederländischen Pkw-Fahrer ein Schadensersatzanspruch gegen den niederländischen Entschädigungsfonds zu), der dem materiellen Recht des Unfallmitgliedstaats zu entnehmen ist. Der Entschädigungsfonds des Unfallmitgliedstaats soll allerdings stets einen Rückgriffsanspruch gegen den Entschädigungsfonds des Mitgliedstaats haben, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat und nach dessen Recht der Halter des Fahrzeugs von der Versicherungspflicht befreit ist (in dem Beispiel der deutsche Entschädigungsfonds). Diesen Rückgriffsanspruch gegen den deutschen Entschädigungsfonds als Entschädigungsfonds des Standortmitgliedstaats regelt der neue § 12c Abs. 1 PflVG.

Der neue § 12c Abs. 2 PflVG regelt demgegenüber die Wirkungen einer Zahlung des im Regressweg in Anspruch genommenen deutschen Entschädigungsfonds an den Ent-

schädigungsfonds des Unfalllandes (im Beispiel also den niederländischen Entschädigungsfonds). Sind – was sich nach dem Recht des Unfalllandes richtet – auf den Entschädigungsfonds des Unfalllandes mit seiner Schadensersatzleistung an den Geschädigten Ansprüche des Geschädigten gegen den Halter, Fahrer, Eigentümer oder einen sonstigen Ersatzpflichtigen übergegangen, so ordnet Absatz 2 an, dass mit der Regressleistung des deutschen Entschädigungsfonds diese Ansprüche gegen Halter, Fahrer, Eigentümer oder einen sonstigen Ersatzpflichtigen auf den deutschen Entschädigungsfonds übergehen. Dem deutschen Entschädigungsfonds wird so die Möglichkeit eingeräumt, sich bei dem Letztverantwortlichen schadlos zu halten, wobei er freilich das Risiko von dessen Zahlungsunfähigkeit trägt.

#### **Zu Nummer 3** (Artikel 3 – neu – Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Nummer 3 enthält Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Dabei handelt es sich um Anpassungen, die aufgrund von Änderungen am Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3945) im Zuge der Beratungen (Artikel 3 Nr. 1 bis 4) sowie infolge einer Gesetzesänderung (Artikel 3 Nr. 5) erforderlich sind, bislang aber nicht bzw. nicht vollständig vorgenommen wurden.

Die Änderungen in Artikel 3 Nr. 1 bis 4 betreffen die Regelungen über die Pflichtversicherung (§ 113 ff. VVG). Der Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3945) hatte hier einen allgemeinen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer vorgesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen waren als einheitliches System konzipiert und gingen vom Bestehen eines allgemeinen Direktanspruchs aus; Rechte und Pflichten des Geschädigten waren nach dem Konzept des Regierungsentwurfs vollständig an das Bestehen eines Direktanspruchs des Dritten geknüpft.

Im Zuge der Beratungen des Rechtsausschusses wurde der allgemeine Direktanspruch des Geschädigten auf einzelne Fälle zurückgeführt. Nach dem neuen § 115 Abs. 1 VVG kann der Geschädigte den Versicherer außerhalb der Kfz-Haftpflichtversicherung nur bei Insolvenz oder unbekanntem Aufenthalt des Versicherungsnehmers unmittelbar in Anspruch nehmen. In allen anderen Fällen besteht kein Direktanspruch. Die Rechte und Pflichten des geschädigten Dritten, der keinen Direktanspruch hat, sind damit nicht mehr ausdrücklich geregelt. Insbesondere ergibt sich gegenüber dem geltenden Recht bei dem sogenannten „kranken“ Versicherungsverhältnis (vgl. § 158c ff. VVG a. F.) eine Schlechterstellung für Geschädigte, die so nicht gewollt ist.

Um diese Schlechterstellung zu vermeiden und um die Rechtslage beizubehalten, die nach § 158c ff. VVG a. F. besteht, sollen die betroffenen Vorschriften angepasst werden.

Die Änderung in Artikel 3 Nr. 5 trägt einer Gesetzesänderung vom 26. März 2007 Rechnung, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden war.

#### **Zu Artikel 3**

##### **Zu Nummer 1 – neu –** (Änderung von § 114 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes)

§ 114 Abs. 2 Satz 2 VVG lässt die Vereinbarung von Selbstbehalten in der Pflichtversicherung zu. Diese wirken nur

zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, sollen jedoch dem Geschädigten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden können. Der Gesetzeswortlaut stellt dabei auf den Direktanspruch des Dritten nach § 115 Abs. 1 VVG und nicht auf die Person des Dritten ab. Nachdem ein allgemeiner Direktanspruch nicht beschlossen wurde, hat dies zur Folge, dass sich der Dritte, der keinen Direktanspruch besitzt, einen Selbstbehalt entgegenhalten lassen müsste. Eine solche Schlechterstellung des Geschädigten war jedoch nicht beabsichtigt. Die Bezugnahme auf den Direktanspruch ist daher zu streichen.

**Zu Nummer 2 – neu –** (Änderung von § 117 des Versicherungsvertragsgesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Änderung von § 117 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes)

§ 117 Abs. 1 VVG regelt die Leistungspflicht des Versicherers in den Fällen des „kranken“ Versicherungsverhältnisses. Ist der Versicherer gegenüber seinem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei, so soll seine Leistungspflicht in Ansehung des Dritten gleichwohl bestehen bleiben, und zwar unabhängig davon, ob ein Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 VVG besteht oder nicht. Da das Gesetz allerdings auch an dieser Stelle derzeit auf den Anspruch aus § 115 Abs. 1 VVG abstellt, ist der Dritte in Fällen, in denen ein Direktanspruch nicht besteht, schutzlos. Das stellt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 158c Abs. 1 VVG a. F.) dar, die so nicht gewollt ist. Die Neufassung passt § 117 Abs. 1 VVG an den Wortlaut des § 158c Abs. 1 VVG a. F. an und stellt so für Fälle ohne Direktanspruch die bisherige Rechtslage wieder her, indem sie nicht auf den Anspruch des Dritten, sondern auf die Person des Dritten abstellt.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Änderung von § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes)

Auch diese Bestimmung setzt nach ihrem jetzigen Wortlaut das Bestehen eines allgemeinen Direktanspruchs voraus, lässt also den Dritten – nach dem Wegfall des allgemeinen Direktanspruchs – in allen anderen Fällen schutzlos. Die darin liegende Schlechterstellung gegenüber dem früheren Recht (§ 158c Abs. 2 Satz 1 VVG a. F.) war nicht beabsichtigt. Zur Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage ist eine Anpassung an den Wortlaut der früheren Regelung erforderlich, die einen Direktanspruch nicht voraussetzte, sondern ebenfalls auf die Person des Dritten abstellte.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Änderung von § 117 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie unter Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Folgeänderung). Auch insoweit ist nicht auf den Anspruch, sondern auf die Person des Dritten abzustellen.

**Zu Buchstabe c** (§ 117 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes – neu)

Die Ergänzung übernimmt den bisherigen § 158f VVG a. F. Der dort geregelte Rückgriffsanspruch des Versicherers war entbehrlich, solange ein allgemeiner Direktanspruch bestand, da sich der Rückgriff des Versicherers dann stets nach § 116 richtete. Soweit allerdings kein Direktanspruch nach § 115 besteht und der Versicherer den Dritten nach § 117 Abs. 1 bis 4 befriedigt, muss die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer gleichfalls auf den Versicherer übergehen, damit dieser den Versicherungsnehmer auch in diesen Fällen in Regress nehmen kann. Das wird durch den neuen § 117 Abs. 5 sichergestellt.

**Zu Buchstabe d** (Änderung von § 117 Abs. 5 in § 117 Abs. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in Buchstabe c enthaltenen Änderung.

**Zu Nummer 3 – neu –** (Änderung von § 119 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass den Dritten Anzeigepflichten immer dann treffen, wenn er Ansprüche aus einem Schadensereignis geltend machen will, unabhängig davon, ob ein Direktanspruch besteht oder nicht. Es ist nicht gerechtfertigt, dass den Dritten keine Anzeigepflicht treffen soll, wenn er keinen Direktanspruch gegen den Versicherer besitzt. Sachlich wird damit die unter § 158d Abs. 1 VVG a. F. geltende Rechtslage wiederhergestellt.

**Zu Nummer 4 – neu –** (§ 124 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes – neu)

§ 124 Abs. 1 und 2 betrifft das prozessuale Verhältnis des Geschädigten zum Versicherer und zum Versicherungsnehmer. Die Vorschrift entstammt dem früheren § 3 Nr. 8 und 10 PflVG. Sie betrifft die Rechtswirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung im Prozess des Geschädigten gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer für das jeweils andere Verfahren. Grundlage der Vorschrift ist, dass der Geschädigte sowohl gegen den Versicherungsnehmer als auch im Wege des Direktanspruchs gegen den Versicherer vorgehen kann. Nur wenn aus Sicht des Geschädigten die Möglichkeit besteht, sowohl den Schädiger, als auch den Versicherer im Wege des Direktanspruchs in Anspruch zu nehmen, besteht ein Bedürfnis, die Rechtswirkungen der beiden Verfahren in bestimmten Fällen einander anzugleichen. Der neue Absatz 3 stellt deshalb klar, dass die Bestimmung nur in den Fällen Anwendung findet, in denen der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer geltend machen kann.

**Zu Nummer 5 – neu –** (Änderung von § 168 des Versicherungsvertragsgesetzes)

§ 168 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) übernimmt die Regelung des § 165 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. § 168 Abs. 3 VVG gibt bisher die Rechtslage wieder, die mit Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2724) beschlossen worden war (für § 165

Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag). Richtigerweise hätte jedoch die Rechtslage übernommen werden müssen, die mit Artikel 3 des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hergestellt worden war. Dies wird nunmehr nachgeholt. Ferner wird zur Klarstellung die Norm des § 851d, die wie § 851c durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in die Zivilprozessordnung eingefügt worden ist, ausdrücklich in Bezug genommen.

**Zu Nummer 4** (Artikel 4 – neu)

Redaktionelle Änderung, die durch die Einfügung eines neuen Artikels in den Gesetzentwurf notwendig wird.

**Zu Nummer 5** (Artikel 5 – neu – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Artikel 5 – neu – Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG wird dahingehend geändert, dass Überwachungsorganisationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen in Deutschland künftig auch dann anerkannt werden können, wenn sie nicht ausschließlich von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden. Dies dient der gütlichen Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages (Verfahren Nummer 2004/2068).

Die Europäische Kommission hat im Rahmen dieses Verfahrens die Auffassung vertreten, dass die deutsche Regelung über die Anerkennung von Organisationen zur technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen die Niederlassungsfreiheit (Artikel 43, 48 EGV) von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten unzulässig beschränke. Zur gütlichen Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hat sich die Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt, das Erfordernis, nach dem die Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach derzeitiger Rechtslage (Anlage VIIIb StVZO) nur erteilt werden kann, „wenn die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüffingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüffingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüffingenieure“, ersatzlos aufzuheben. Damit Anlage VIIIb StVZO entsprechend geändert werden kann, ist es notwendig, die Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n anzupassen.

**Zu Buchstabe b** (Artikel 5 – neu)

Redaktionelle Änderung, die durch die Einfügung einer neuen Nummer in den Gesetzentwurf notwendig wird.

**Zu Nummer 6** (Artikel 5 – neu – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Redaktionelle Änderung, die durch die Einfügung eines neuen Artikels in den Gesetzentwurf notwendig wird.

**Zu Nummer 7** (Artikel 7 – neu – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht)

Die Ergänzung der in § 1 Nr. 1 genannten Länder um Bulgarien und Rumänien dient der Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 180 S. 42). Danach sind alle Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrolle der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften der 1. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Bulgarien und Rumänien erfüllt. Dementsprechend ist ab dem 1. August 2007 auf die Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei einreisenden Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet von Bulgarien oder Rumänien haben, zu verzichten.

**Zu Nummer 8** (Artikel 8 – neu – Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Bei Einführung des vom Bundesamt für Justiz (Bundesamt) durchzuführenden Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB im Jahr 2007 ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die elektronische Aktenführung in der Behörde nicht geschaffen worden. Ob die nunmehr bestehenden und nicht ausdrücklich in Bezug genommenen Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Voraussetzungen einer sicheren Rechtsgrundlage in vollem Umfang erfüllen, ist zweifelhaft. Entsprechendes gilt für die Zulässigkeit elektronischer Kommunikation zwischen den Beteiligten, das heißt den gesetzlichen Vertretern offenkundigpflichtiger Unternehmen (§ 335 Abs. 1 Satz 1 HGB) einerseits und dem Bundesamt andererseits.

Um bestehende Zweifel an der rechtlichen Absicherung auszuräumen, sollen in einem neuen Absatz 2a ergänzend eine entsprechende Anwendung der einschlägigen Bestimmungen einschließlich der in ihnen enthaltenen Verordnungsermächtigungen aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorgesehen und zugleich bestimmt werden, dass das Bundesministerium der Justiz die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann. Die Bestimmungen des OWiG erscheinen im Hinblick auf den besonderen Charakter des Ordnungsgeldes insgesamt besser geeignet als die Bestimmungen des VwVfG.

Das Wirksamwerden der Zulässigkeit elektronischer Aktenführung hängt vom Erlass einer vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Rechtsverordnung ab. Dieses Verordnungsgebungsverfahren soll schnellstmöglich eingeleitet werden.



**Zu Nummer 9** (Artikel 9 – neu – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Durch die Ergänzung des Artikels 8 werden die neuen Regelungen in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und § 12c PflVG auf fünf Jahre befristet. In diesem Zeitraum sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob die wirtschaftliche Belastung des Entschädigungsfonds – und mithin der Gemeinschaft der in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versicherten Personen – mit den Entschädigungsleistungen für Fahrzeuge, deren Halter von der Versicherungspflicht befreit sind, in einem zumutbaren Rahmen liegt.

Berlin, den 10. Oktober 2007

**Daniela Raab**  
Berichterstatterin

**Marianne Schieder**  
Berichterstatterin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter





